

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die ergänzenden Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 für das Wintersemester 2021/2022

Hier: Änderung vom 20. Oktober 2021

Vorbemerkung:

Nach § 20 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. 435) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences am 20. Oktober 2021 die folgende Änderung der o.g. Satzung beschlossen:

Artikel I: Änderung

1. In § 1 Abs. 2 wird die Angabe „Sommersemester 2021“ durch die Angabe „Wintersemester 2021/2022“ ersetzt.
2. § 16 wird ersatzlos gestrichen.
3. § 17 wird zu § 16 und wird wie folgt geändert:
In Abs. 2 wird die Angabe „31. Oktober 2021“ durch die Angabe „31. März 2022“ ersetzt.

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 20.10.2021 in Kraft. Die Änderung wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident der
Frankfurt University of Applied Sciences

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences über die ergänzenden Regelungen zu den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519) in der Fassung der Änderung vom 23. Oktober 2019 für das Wintersemester 2021/2022

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ergänzende Regelungen zu § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer AB Bachelor / Master

§ 3 Ergänzende Regelungen zu § 7 Module Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 Spiegelstrich 5 AB Bachelor / Master

§ 4 Ergänzende Regelungen zu § 10 Art der Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

§ 5 Ergänzende Regelungen zu § 11 Mündliche Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

§ 6 Ergänzende Regelungen zu § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

§ 7 Ergänzende Regelungen zu § 13 Fachpraktische Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

§ 8 Ergänzende Regelungen zu § 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung AB Bachelor / Master

§ 9 Ergänzende Regelungen zu § 17 Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß AB Bachelor / Master

§ 10 Ergänzende Regelung zu § 18 Bestehen und Nichtbestehen AB Bachelor / Master

§ 11 Ergänzende Regelung zu § 23 Besondere Zugangsvoraussetzungen AB Bachelor / Master

§ 12 Ergänzende Regelungen zu § 24 Bachelor-Arbeit AB Bachelor / Master

§ 13 Ergänzende Regelung zu § 26 Master-Arbeit AB Bachelor / Master

§ 14 Ergänzende Regelungen zu Konsekutivregelungen in Prüfungsordnungen

§ 15 Ergänzende Regelungen für Austauschstudierende

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die besondere SARS-CoV-2-Situation und die damit verbundenen Beschränkungen der hessischen Behörden erfordern die Anpassungen und Ergänzungen der AB Bachelor / Master. Die Regelung gilt für alle Bachelor- und Master-Studiengänge der Frankfurt UAS.

(2) Die Regelung gilt für die von den Prüfungsausschüssen terminierten Prüfungen des Wintersemesters 2021/2022.

§ 2 Ergänzende Regelungen zu § 6 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer AB Bachelor / Master

(1) Abweichend von § 6 Abs. 5 Satz 2 AB Bachelor / Master erfolgt die Veröffentlichung von Prüfungsterminen ausschließlich über die an den Fachbereichen etablierten Informationskanäle. Ein fachbereichsöffentlicher Aushang erfolgt nicht.

- (2) Ergänzend zu § 6 Absatz 5 AB Bachelor / Master werden Informationen zu Prüfungszeiträumen, Namen der Prüfenden und Angaben zum Prüfungsort ausschließlich über die an den Fachbereichen etablierten Informationskanäle bekanntgegeben.
- (3) Die Prüfungsausschüsse können einen verlängerten Prüfungszeitraum festlegen. Dabei kann der Prüfungszeitraum verlängert oder / und geteilt werden. Der Prüfungszeitraum oder die Prüfungszeiträume kann bzw. können sich dabei vom 14. Februar 2022 bis zum 31. März 2022 erstrecken und schließt bzw. schließen ausdrücklich auch die Samstage als Prüfungstage mit ein.

§ 3 Ergänzende Regelungen zu § 7 Module Abs. 3 i.V.m. Abs. 6 Spiegelstrich 5 AB Bachelor / Master

- (1) Die Prüfungen werden auf der Grundlage der jeweiligen Prüfungsordnung durchgeführt.
- (2) Eine Änderung der Prüfungsart in Abweichung von der Prüfungsordnung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (3) Abweichend von Absatz 1 und 2 sowie von § 7 Abs. 3. i.V.m. Abs. 6 Spiegelstrich 5 AB Bachelor / Master kann in besonderen Fällen, in denen die Durchführung einer Prüfung aufgrund der besonderen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen nachweislich nicht möglich ist, der Prüfungsausschuss eine andere der in § 10 Abs. 1 AB Bachelor/ Master abschließend aufgezählten Prüfungsart anstelle der in der Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart festlegen. Diese Prüfungsart muss geeignet sein, die in der Prüfungsordnung jeweils beschriebenen Kompetenzen zu prüfen. Über das Vorhaben zur Änderung der Prüfungsart ist vor der Beschlussfassung durch den Prüfungsausschuss der Vizepräsident für Studium und Lehre zu informieren.
- (4) Auch bei geänderten Prüfungsarten wird die Versuchsfortzählung bei den Prüfungsleistungen der oder des Studierenden weitergeführt. Bei Wiederholungsprüfungen in Folgesemestern besteht kein Anspruch auf die Prüfungsart, die abweichend von der Prüfungsordnung im Geltungszeitraum dieser Regelung festgelegt worden ist.

§ 4 Ergänzende Regelungen zu § 10 Art der Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

- (1) Alle Prüfungen können in elektronischer Form (online) abgelegt werden.

Dies können insbesondere sein:

- a. Mündliche Prüfungen oder Bestandteile von Prüfungen, die aus einem mündlichen Anteil (Präsentation, Vortrag, u. ä.) bestehen,
- b. Schriftliche Prüfungen oder schriftliche Bestandteile von Prüfungen, die aus einer Kombination mehrerer Prüfungsarten bestehen, die keine Klausuren sind, wie z. B. Projektarbeiten, Hausarbeiten, Berichte,
- c. in Einzelfällen: fachpraktische Prüfungen.

Näheres regeln die Prüfungsausschüsse.

- (2) Für Klausuren gelten die besonderen Bestimmungen des § 6 Ergänzende Regelungen zu § 12 AB Bachelor / Master.

§ 5 Ergänzende Regelungen zu § 11 Mündliche Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

- (1) Mündliche Prüfungen und Bestandteile von Prüfungen, die aus einem mündlichen Anteil (Präsentation, Vortrag, u. ä.) bestehen, können online durchgeführt werden. Näheres regeln die Prüfungsausschüsse.
- (2) Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind ausschließlich solche Videokonferenzsysteme einzusetzen, die über die IT-Dokumentation freigegeben sind.

Das für die Lehrveranstaltung genutzte Videokonferenzsystem soll auch für die Durchführung der Online-Prüfung genutzt werden. Die Prüferinnen und Prüfer teilen den Studierenden im Falle einer Online-Prüfung spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin mit, welches Videokonferenzsystem genutzt wird und welche ggf. zusätzlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind.

- (3) Bei mündlichen Online-Prüfungen sind vor der Prüfung folgende Regelungen zu beachten:
 - a. Die oder der Studierende hat sicherzustellen, dass sie oder er über Hardware und Software verfügt, die eine Videokonferenz ermöglicht (Kamera, Mikrofon erforderlich, ggf. Browserempfehlungen beachten).
 - b. Verfügt die oder der Studierende nicht über die erforderliche Hardware und / oder Software, so liegt es in der Verantwortung der oder des Studierenden, unverzüglich nach Bekanntgabe der Informationen zu Online-Prüfungen die Prüferin oder den Prüfer schriftlich zu kontaktieren, um im Einvernehmen eine alternative Lösung zu finden und den Prüfungsrahmen individuell abzustimmen.
- (4) Beim Ablauf der Prüfung ist folgendes zu beachten:
 - a. Zu Beginn der Prüfung ist die Identität der oder des Studierenden durch die Prüferin oder den Prüfer festzustellen¹. Die oder der Studierende erklärt darüber hinaus, die Prüfung über das Videokonferenzsystem ablegen zu wollen. Die oder der Studierende hat eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass er oder sie sich alleine im Raum befindet und keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet. Die Prüferin oder der Prüfer belehrt die oder den Studierenden über das Vorgehen bei technischen Störungen.
 - b. Der sich anschließende Prüfungsverlauf ist wie bei einer Präsenzprüfung entsprechend zu dokumentieren.
 - c. Es gelten die prüfungsrechtlichen Bestimmungen für mündliche Prüfungen entsprechend der geltenden Prüfungsordnung.

- (5) Bestehen während der Prüfung technische Störungen, die die Prüfung vorübergehend beeinträchtigen, kann die Prüfung auf unverzüglichen (= noch während der Prüfung) Wunsch der oder des Studierenden und im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer um die Dauer der Störung verlängert werden.

- (6) Die Prüfung kann im Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und der oder dem Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt erneut angetreten werden. Kommt es auch bei dieser Prüfung zu einer längerfristigen technischen Störung legt die Prüferin oder der Prüfer in Absprache mit der

¹ Dabei ist der Ausweis sichtbar vor die Kamera zu halten und zu bewegen (Sichtbarkeit des Hologramms).

oder dem Studierenden fest, ob für die Prüfung ein Rücktritt verbucht oder die Prüfung erneut angetreten wird. In besonderen Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 2 die Prüferin oder der Prüfer, nach Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss, eine Prüfung in Präsenz ansetzen.

§ 6 Ergänzende Regelungen zu § 12 Schriftliche Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

- (1) Soweit möglich sollen Klausuren, wie sie in den Prüfungsordnungen vorgesehen sind, als Präsenzklausuren unter Einhaltung entsprechender Hygienevorschriften und Abstandsregelungen angeboten werden. Die hierzu erforderlichen Hygienevorschriften und Abstandsregelungen werden durch die Hochschulleitung in Zusammenarbeit mit dem oder der Sicherheitsbeauftragten der Hochschule zeitnah erarbeitet und für alle Statusgruppen veröffentlicht und in den Prüfungsräumen ausgewiesen.
- (2) Aufgrund der besonderen Situation können Klausuren auch außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule stattfinden. Die Hochschulleitung und die Fachbereiche informieren Studierende und Lehrende hierüber frühzeitig über die jeweils etablierten Informationskanäle.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss Klausuren auch als Online-Klausuren entsprechend der Vorgaben der hessischen Verordnung über die Durchführung elektronischer Fernprüfungen anbieten. Hierüber ist vor der Beschlussfassung der Vizepräsident für Studium und Lehre zu informieren.
- (4) Projektarbeiten, Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen werden über von den Prüfungsausschüssen festgelegten elektronischen Formaten eingereicht (digitale Übermittlung). Es gelten die vom Prüfungsausschuss festgelegten Abgabefristen und Angaben zur digitalen Übermittlung von Projektarbeiten, Hausarbeiten und andere schriftliche Ausarbeitungen. Näheres regeln die Prüfungsausschüsse.
- (5) Die Prüfungsausschüsse können insbesondere bei Abschlussarbeiten (Bachelor-Arbeit, Master-Arbeit) Abweichungen von der digitalen Übermittlung vorsehen.
- (6) Sollte ein elektronisches Einreichen der Prüfungsleistung aufgrund fehlender Hardware und / oder Software oder aufgrund von technischen Störungen nicht möglich sein, so ist das Einreichen der Prüfungsleistung schriftlich per Post möglich. Für die Rechtzeitigkeit der Abgabe ist der Poststempel maßgeblich.

§ 7 Ergänzende Regelungen zu § 13 Fachpraktische Prüfungsleistungen AB Bachelor / Master

Fachpraktische Prüfungen können als Online-Prüfungen abgelegt werden. Es gelten die Regelungen des § 5.

§ 8 Ergänzende Regelungen zu § 16 Versäumnis, Rücktritt und Fristverlängerung AB Bachelor / Master

- (1) Ergänzend zu § 16 Abs. 1 können die Prüfungsausschüsse unter Bezug auf Erschwernisse, die sich aus den durch das Land Hessen verordneten Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben, die Bearbeitungszeiträume für schriftliche Arbeiten (Projektarbeiten, Hausarbeiten, Berichte, u. ä.) verlängern. Die Verlängerung soll den Zeitraum von 50 % der in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

- (2) Für Abschlussarbeiten gelten abweichend von Abs. 1 die Regelungen des § 12 Abs. 2.
- (3) Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 4 und 5 der AB Bachelor / Master ist zum Nachweis eines krankheitsbedingten Rücktritts die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausreichend. Die weiteren Regelungen des § 16 Abs. 2 der AB Bachelor / Master bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Ergänzende Regelungen zu § 17 Täuschung, Störung, Ordnungsverstoß AB Bachelor / Master

Das Nichteinhalten von Hygienevorschriften und / oder der Abstandsregelungen gilt im Sinne des § 17 Absatz 6 AB Bachelor / Master als Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung und kann nach Abmahnung zum Ausschluss von der (weiteren) Prüfungsteilnahme führen. Im Falle des Ausschlusses wird die Prüfung mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, sie gilt als nicht bestanden.

§ 10 Ergänzende Regelung zu § 18 Bestehen und Nichtbestehen AB Bachelor / Master

Bei der Zählung der vier aufeinanderfolgenden Studiensemester gemäß § 18 Absatz 7 Satz 1 der AB Bachelor / Master werden die Studiensemester „Sommersemester 2020“, „Wintersemester 2020/2021“ und „Sommersemester 2021“ von der Zählung ausgenommen.

§ 11 Ergänzende Regelung zu § 23 Besondere Zugangsvoraussetzungen AB Bachelor / Master

Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz AB Bachelor / Master und abweichend von den Prüfungsordnungen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Frist zur Vorlage des Nachweises des Vorpraktikums verlängert wird. Näheres regelt der jeweilige Prüfungsausschuss.

§ 12 Ergänzende Regelungen zu § 24 Bachelor-Arbeit AB Bachelor / Master

- (1) Abweichend von § 24 Abs. 4 und Abs. 14 Satz 1 der AB Bachelor / Master sowie abweichend von den Prüfungsordnungen gelten die Regelungen des § 6 Abs. 4 bis 6.
- (2) Ergänzend zu § 24 Abs. 8 der AB Bachelor / Master kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit aufgrund von Erschwernissen, die sich aus den durch das Land Hessen verordneten Einschränkungen zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie ergeben, verlängern. Die Verlängerung soll den Zeitraum von 50 % der in der Prüfungsordnung ausgewiesenen Bearbeitungszeit nicht überschreiten.

§ 13 Ergänzende Regelung zu § 26 Master-Arbeit AB Bachelor / Master

Für die Master-Arbeit gelten die ergänzenden Regelungen des § 12.

§ 14 Ergänzende Regelungen zu Konsekutivregelungen in Prüfungsordnungen

Die Prüfungsausschüsse können zur Aufrechterhaltung der Studierbarkeit des Studienprogramms von der Prüfungsordnung abweichende Konsekutivregelungen festlegen.

§ 15 Ergänzende Regelungen für Austauschstudierende

- (1) Eine Austauschstudierende oder ein Austauschstudierender, die oder der zwischen 14. Februar 2022 und 31. März 2022 eine Präsenzklausur abzulegen hat und deren oder dessen geplanter Aufenthalt zu diesem Prüfungszeitpunkt coronabedingt bereits beendet ist, kann beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss einen Antrag auf SARS-CoV-2-Sonderregelung stellen. Dem Antrag

sind entsprechende Nachweise beizufügen, die nachvollziehbar darlegen, dass eine Anwesenheit bei der Klausur aus coronabedingten Gründen nicht möglich ist. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag und die Art der SARS-CoV-2-Sonderregelung.

- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für Studierende, die das Wintersemester 2021/2022 im Ausland an einer Partnerhochschule verbringen und deshalb im Prüfungszeitraum vom 14. Februar bis 31. März 2022 coronabedingt nicht an der Heimathochschule sein können.
- (3) Die Regelung des Abs. 1 gilt auch für ausländische Studierende, die in einem Studiengang der Frankfurt UAS immatrikuliert sind, und denen aufgrund der SARS-Covid-19-bedingten Reise-, Einreise- und Aufenthaltsbeschränkungen eine Teilnahme an einer Präsenzklausur im Wintersemester 2021/2022 nicht möglich ist.

§ 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Regelung tritt am 20. Oktober 2021 zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft und wird auf dem zentralen Verzeichnis (Amtliche Mitteilungen) auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.
- (2) Diese Regelung tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

Frankfurt am Main, den

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident
Frankfurt University of Applied Sciences